

Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet (vgl. § 52 GO NRW und § 23 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach).

Die Schriftführung kann durch Mehrheitsbeschluss i. S. d. § 50 GO NRW vom Haupt- und Finanzausschuss sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses ausgeübt werden. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.

Rheinbach, 01.06.2018

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Fachgebietsleiter